

# Satzung

## Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. - SBV e. V. vom 09.05.2026

### Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

### **§ 1 - Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.". Im Folgenden wird er SBV genannt.
2. Der SBV hat seinen Sitz in Leipzig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
3. Der SBV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Deutschen Behindertensportverband.

### **§ 2 - Grundsätze, Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der SBV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen bzw. deren Abteilungen, die sich dem Behinderten-, Versehrten-, Gesundheits-, Inklusions- und Rehabilitationssport widmen und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

Der SBV und seine Mitglieder sind offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, chronischen Erkrankungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Der SBV setzt sich für das Prinzip der Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderung in das gesellschaftliche Leben des Freistaates Sachsen ein.

Der SBV tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben. Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Verbandes, für die Beschäftigten und die Sportler, die für den Verband auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband ist politisch sowie konfessionell neutral. Er fördert die soziale Integration im Sport ausländischer Mitbürger und tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Der SBV bekennt sich außerdem zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden bzw. Verfahren unterbinden. Der Verband bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der SBV, seine Mitglieder, Übungsleiter und Trainer und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ohne, mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung in den Strukturen des SBV ein. Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung interpersoneller Gewalt ergreifen. Mitglieder, Sportler, Übungsleiter und Trainer sowie Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Lizenzentzug, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

Er erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsvereine und -abteilungen an und fördert ihre Zusammenarbeit.

2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere der sportlichen Betätigung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zur Integration in das gesellschaftliche Leben.

Der SBV strebt die Anerkennung des Behindertensportes für alle Behinderten unabhängig von Ursache und Art der Behinderung an.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

3.1 die Vertretung des Behinderten-, Rehabilitations-, Inklusions-, Versehrten und Gesundheitssportes gegenüber dem Freistaat, der Kommunen und anderen Organisationen,

3.2 die Planung und Lenkung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben im Behinderten-, Rehabilitations-, Versehrten-, Inklusions- sowie Gesundheitssport,

3.3 die Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender gemeinnütziger Mitgliedsvereine/-abteilungen (Beratungsleistungen),

3.4 Maßnahmen die der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Behinderten-, Rehabilitations-, Versehrten-, Inklusions- und Gesundheitssport sowie der Förderung sportlicher Talente im Kinder- und Jugendsport und im Leistungssport von Menschen mit Behinderung dienen (Beratung, Empfehlungen, Veranstaltungen),

3.5 die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Förderung der paralympischen Sportarten sowie weiterer Schwerpunktarten im Freistaat Sachsen,

3.6 den Erlass landeseinheitlicher, sportfachlicher und sportärztlicher Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderung,

3.7 die Umsetzung zentraler Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter,

3.8 die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sportärzten sowie von Kampf- und Schiedsrichtern für behindertensportspezifische Sportarten und die Aus- und Fortbildung von Trainern in einer spezifischen Sportart in Kooperation mit dem entsprechenden Landesfachverband,

3.9 die Durchführung von Sportveranstaltungen im Behinderten-, Versehrten-, Gesundheits-, Inklusions- und Rehabilitationssport,

3.10 die Verantwortung für die Zulassung/Zertifizierung zur Durchführung von ambulantem Rehabilitationssport und das Auftreten als Verhandlungspartner gegenüber den Krankenkassen und Versicherungsträgern,

3.11 die Unterstützung für die Wiedereingliederung von gesundheitssportinteressierten Menschen nach ihrer ambulanten Rehabilitationsphase in gesundheitssportlich orientierte Angebote.

3.12 die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sicherung der geltenden Qualitätsstandards im Rehabilitationssport,

3.13 die Durchführung von Aus- und Fortbildungsangeboten zur Sicherung von Qualitätsstandards im Gesundheitssport im Hinblick auf eine nachhaltige Gesundung von ehemaligen Rehabilitationssportlern. Dabei stützt sich der Verband auch auf Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von § 20 SGB V,

3.14 die Einflussnahme auf den barrierefreien Sportstättenbau.

4. Der SBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SBV keinen Anteil am Verbandsvermögen erhalten.

### **§ 3 - Rechtsgrundlagen und Rechtsvertretung**

Rechtsgrundlagen des SBV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen werden durch den Verbandstag ggf. Landesvorstand beschlossen, mit Ausnahme der Wahlordnung und der Geschäftsordnungen der Gremien im SBV, die durch das Präsidium beschlossen bzw. bestätigt werden. Der Verbandstag ggf. der Landesvorstand kann dem Präsidium einräumen, einzelne Ordnungen unterjährig zu beschließen und später durch den Verbandstag ggf. den Landesvorstand zu bestätigen, um eine korrekte Verbandsführung zu gewährleisten. Die unterjährig beschlossene Ordnung tritt mit der Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft, falls in der Ordnung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Sollte die unterjährig beschlossene Ordnung nicht bestätigt werden, ist vom Präsidium eine neue geänderte bzw. neue Ordnung zu erarbeiten, die erneut zur Bestätigung vorzulegen ist.

Beschlüsse können nur von stimmberechtigten Vertretern der jeweiligen Organe mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

Dem Präsidium obliegen die Vertretung des SBV nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des SBV erfolgt durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, wovon eines der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

### **§ 4 - Gute Verbandsführung**

1. Der SBV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
2. Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene aktuelle Ethik-Code, der im Verband zur Anwendung kommt.
3. Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien beschließen.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des SBV, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und Handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
5. Der SBV kann eine Ethik-Kommission berufen, die das Präsidium und die Geschäftsführung in Fragen der guten Verbandsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 - Mitgliedschaft im SBV**

Mitglied im SBV können volljährige natürliche und juristische Personen werden, welche die Satzung des SBV anerkennen und sich zu den in § 2 aufgeführten Grundsätzen uneingeschränkt bekennen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder im SBV.

1. Ordentliche Mitglieder des SBV können Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Gesundheitssportvereine sowie alle anderen Sportvereine mit offenem Bekenntnis zum inklusiven Sport werden. Zudem können Abteilungen von Sportvereinen mit vorher genannter Ausrichtung Mitglied werden. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports seitens des Finanzamtes, der Status als eingetragener Verein und die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e. V.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung des Behinderten-, Versehrten- und Rehabilitations-, Inklusions- und Gesundheitssportes interessiert sind.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eines durch den SBV erstellten Formblattes und mit dem Nachweis der in § 5.1 aufgeführten Voraussetzungen beantragt werden.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und ist dem neuen Mitglied schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des SBV geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides

zum nächsten Landesvorstand ggf. Verbandstag zugelassen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu der Entscheidung zählt die Entscheidung des Präsidiums.

6. Die Zugehörigkeit zum SBV erlischt:

- a. durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum 30.06. oder zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden muss,
- b. durch Liquidation oder Auflösung bzw. durch den Tod natürlicher Personen als außerordentliche Mitglieder,
- c. durch Ausschluss gemäß § 16 der Satzung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 - Verhältnis zu den Mitgliedern**

Die Selbstständigkeit der Mitglieder im SBV, in ihren inneren Einrichtungen und Verwaltungen wird, unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, durch die Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere begründet letztere keine gegenseitige Haftbarkeit der Mitglieder. Ebenso haftet der SBV nicht für seine Mitglieder.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen, durch ihre Delegierten an den Beratungen der Organe des SBV teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den SBV zu verlangen,
- c. die vom SBV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Richtlinien zu benutzen,
- d. entsprechend der Zugangsvoraussetzungen an vom SBV organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und Ordnungen des SBV sowie Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des SBV, um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
- b. die vom SBV geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen mittels Jahresstatistik sowie bei Satzungsänderungen, Personaländerungen in den Organen und Änderung von Adress- und Bankdaten fristgerecht einzureichen,
- c. Zahlungsaufforderungen entsprechend der Fristsetzung nachzukommen,
- d. dem SBV von allen Maßnahmen, die zur Auflösung, Verschmelzung oder Änderungen hinsichtlich der Bedingungen zur Mitgliedschaft im SBV (vgl. § 5) des Vereins/der Abteilung führen, Kenntnis zu geben,
- e. den Vertretern des SBV bei auftretenden Unstimmigkeiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den SBV gegeben oder vermittelt wurden, die Einsicht in ihre Buchhaltung und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse jederzeit zu gestatten oder auf Nachfrage die Mittelverwendung nachzuweisen.
- f. nicht gegen die Interessen des SBV und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen seiner natürlichen Mitglieder nicht zu dulden.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht:

- a. auf Informationen zu Aufgaben, Zielen und Projekten des SBV,
- b. zur Teilnahme am Verbandstag, wobei sie kein Stimmrecht haben.

4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht auf eine Zulassung zum Rehabilitationssport und auf sonstige finanzielle Förderungen.

## **§ 8 - Finanzen, Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Der SBV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Gebühren von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Höhe und die Modalitäten der abzuführenden Beiträge und Gebühren an den SBV werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Zahlung

von Beiträgen und Gebühren hat entsprechend der Rechnungsstellung zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, ist der SBV berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Grundlage des Mitgliedsbeitrages ist die Jahresstatistik mit Stichtag des 01. Januar des aktuellen Jahres. Eine beschlossene Beitragsänderung tritt erst zu Beginn des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Der Verbandstag und der Landesvorstand können auf Vorschlag des Präsidiums die Erhebung einer Umlage in Höhe von höchstens 30% des aktuellen Mitgliedsbeitrages beschließen, wenn eine Deckung des Finanzbedarfs aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Schatzmeister legt dem Präsidium und dem Landesvorstand ggf. dem Verbandstag für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

4. Die Finanzordnung regelt in Ergänzung zur Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SBV.

## **§ 9 - Organe des SBV**

- a. der Verbandstag
- b. der Landesvorstand
- c. das Präsidium
- d. die Fachausschüsse
- e. Jugendvollversammlung
- f. Jugendausschuss

Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es das Verbandsbudget zulässt, dann kann den in den Organen des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Personen und deren Beauftragten eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft der Landesvorstand oder der Verbandstag.

Die Organe des SBV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und *sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.* Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen in Organen des SBV erfolgen im 1. Durchgang grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Wird eine einfache Mehrheit durch keinen der Kandidaten/-innen erreicht, wird im 2. Durchgang mit relativer Mehrheit gewählt. Bei allen Wahlen und Beschlüssen kann jede Person nur eine Stimme wahrnehmen. Alle Wahlen und Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Veranstaltungsleiter/-in und dem/ der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

In Abweichung von § 32 BGB können alle Organe des SBV auch in virtuellen Räumen durchgeführt werden. Stimmberechtigte müssen sich dabei legitimieren und eine vom SBV mitgeteilte und von ihnen vertraulich aufzubewahrende, Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei sind digitale Abstimmungen und Beschlüsse sowie Abstimmungen in Textform im Umlaufverfahren auch per Mail und ggf. gemischte Varianten zulässig und ohne zusätzliche Einschränkungen durch bspw. Mindestteilnahmen gültig. Alle im Folgenden aufgeführten Fristen, Mehrheitsbestimmungen, Beschluss- oder Wahlvorgaben gelten darüber hinaus wie beschrieben. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Im Falle des Verbandstages und des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium. Die Form wird mit der Einladung bekanntgegeben.

## **§ 10 - Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SBV. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder verbindlich.

2. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre als Delegiertenversammlung statt. In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag übernimmt der Landesvorstand die Aufgaben 6a, 6b und 6f aus § 10.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von

Gründen beim Präsidium beantragt. oder der Landesvorstand oder das Präsidium dies mit Stimmenmehrheit beschließt. *Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstags sind nur die zur Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Darüberhinausgehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.*“

4. Der Verbandstag besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen, die jeweils eine Stimme haben:

4.1 den Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach Delegiertenschlüssel, mindestens aber mit einem Delegierten je ordentlichem Mitglied. Der Delegiertenschlüssel wird in der Wahlordnung festgelegt. Der Delegiertenschlüssel richtet sich maßgebend nach den Mitgliederzahlen aus der aktuellsten und zum Zeitpunkt der Einladung abgeschlossenen Jahresstatistik. Die ordentlichen Mitglieder bestimmen die Auswahl ihrer Delegierten selbst. Die Delegierten werden dem SBV entsprechend der Fristsetzung in der Einladung namentlich benannt.

4.2 den Mitgliedern des Präsidiums,

4.3 den Vertretern der Schwerpunktsportarten aus dem Sportausschuss,

4.4 je einem Vertreter der Fachausschüsse Rehabilitationssport, Finanzen und Lehrwesen

5. Der Verbandstag beschließt mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen. Digitale Beschlüsse und Umlaufverfahren sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Abstimmungen gültig.

6. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- a. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsberichte,
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
- c. Wahl des Präsidiums,
- d. Wahl der Revisoren,
- e. Beschlussfassungen zur Satzung,
- f. Beschlussfassungen zu Ordnungen

7. Der Verbandstag ist vom Präsidium mindestens zwölf Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder sowie an die in §10.4.2 bis §10.4.4 aufgeführten Personen. Die Mitglieder tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Tagesordnung an ihre Delegierten gemäß §10.4.1.

Die Einladung nebst aktualisierter Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben. Bei Fristen, die vom Datum des Verbandstags zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Ausschlaggebend ist entgegen BGB§130 der nachweisliche Versand, nicht der Zugang. Die Einladung per Post oder per Mail erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Adressaten.

8. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern sowie von den in §10.4.2 bis §10.4.4 aufgeführten Personen gestellt werden und sind mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) einzureichen.

9. Die Entscheidung über die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidium.

10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

11. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 - Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Vertretern:

1.1 den Mitgliedern des Präsidiums,

- 1.2 einem Vertreter der Fachausschüsse Rehabilitationssport, Lehrwesen und Finanzen,
  - 1.3 den Vertretern der Schwerpunktsportarten aus dem Sportausschuss,
  - 1.4 den Vorsitzenden oder deren Vertreter/innen der fünf mitgliedstärksten Vereine/Abteilungen oder jeweils einem bevollmächtigten Vertreter,
  - 1.5 den Vorsitzenden oder deren Vertreter/innen der fünf aktivsten (Anzahl der aktiven Wettkampfsportler entsprechend Jahresstatistik) Vereine/Abteilungen oder jeweils einem bevollmächtigten Vertreter mit Stimmrecht im wettkampforientierten Behindertensport.
  - 1.6 Die Punkte 1.4 und 1.5 ergeben sich aus aktuellsten und zum Zeitpunkt der Einladung abgeschlossenen Jahresstatistik
2. Der Landesvorstand tritt jährlich zusammen, mit Ausnahme der Jahre, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet. Ein außerordentlicher Landesvorstand kann in dringenden Angelegenheiten durch das Präsidium einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder diesen schriftlich beantragen. *Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Landesvorstands sind nur die zur Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Darüberhinausgehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.*
3. Die Entscheidung über die Leitung der Sitzungen des Landesvorstandes obliegt dem Präsidium.
4. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
- a. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte und jährliche Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
  - b. Bestätigung der Haushaltspläne,
  - c. der Erlass und die Änderung von Ordnungen,
  - d. Ergänzungswahlen für das Präsidium und die Revisoren,
- 5.

Der Landesvorstand ist vom Präsidium mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die in §11.1 aufgeführten Personen.

Die Einladung nebst aktualisierter Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor dem Landesvorstand schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben. Bei Fristen, die vom Datum des Landesvorstandes zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Ausschlaggebend ist entgegen BGB§130 der nachweisliche Versand, nicht der Zugang. Die Einladung per Post oder per Mail erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Adressaten.

Anträge zur Tagesordnung können von den in §11.1 aufgeführten Personen gestellt werden und sind mindestens vier Wochen vor dem Landesvorstand beim Präsidium schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) schriftlich einzureichen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Digitale Beschlüsse und Umlaufverfahren sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Abstimmungen gültig.

7. Über den Landesvorstand ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter des Landesvorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem/der Präsidenten/ -in
  - b. dem/der Vizepräsidenten/ -in für Behindertensport
  - c. dem/der Vizepräsidenten/-in für Rehabilitationssport
  - d. dem /der Landeslehrwart/-in

- e. dem/der Landessportarzt/-ärztin
- f. dem/ der Landesschatzmeister/ -in
- g. dem/ der Landesjugendwart/-in
- h. einer/m Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring.

2. Das Präsidium wird vom Verbandstag, und der Jugendwart / die Jugendwartin wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Personen auf dem Verbandstag kann, insofern für jedes Präsidiumsamt nur ein Kandidat zu Verfügung steht, die Wahl als Blockwahl stattfinden. Der Jugendwart ist Kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus oder konnte zum Verbandstag eine Position nicht besetzt werden, ist der Landesvorstand berechtigt, einen Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode zu wählen.

3. Mitglied im Präsidium kann nur sein, wer Mitglied eines dem SBV angehörenden Vereins/einer angehörenden Abteilung ist. Endet die Mitgliedschaft in den SBV angehörigen Vereinen, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuziehen und zur Beratung und Durchführung einzelner Maßnahmen Ausschüsse einsetzen.

6. Das Präsidium ist verpflichtet, den Landesvorstand ggf. den Verbandstag über grundlegende Absichten und Entschlüsse zu unterrichten.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind und eines davon der Präsident oder ein Vizepräsident ist. Dies gilt äquivalent für die Anzahl der Abstimmungen bei digitalen Beschlüssen und Umlaufverfahren. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall obliegt die Entscheidung dem Präsidium. In Abweichung zu § 9 verfügt die Sitzungsleitung über zwei Stimmen im Falle einer Stimmgleichheit.

8. Die Aufgaben des Präsidiums umfassen die gesamte Führung der Geschäfte im Sinne des Verbandstages sowie alle Aufgaben, soweit diese nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehört unter anderem die Erstellung und der Beschluss von Haushaltsplänen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Vorbereitung und Durchführung von Verbandstagen oder Sitzungen der Landesvorstände.

9. Mitglieder des Präsidiums können für Ihre Tätigkeit und die Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im SBV eine angemessene Vergütung erhalten. Ob und in welcher Höhe bestimmt der Verbandstag oder der Landesvorstand. Die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB bleibt auch dann bestehen, wenn Organmitglieder über die dort genannte Vergütungsgrenze hinaus vergütet werden.

### **§ 13 - Fachausschüsse**

Der Landesvorstand oder der Verbandstag des SBV bestätigt zur Unterstützung und Beratung der Arbeit im Präsidium die Mitglieder folgender Ausschüsse:

- a. Sportausschuss (Breiten-, Versehrten- und Leistungssport)
- b. Rehabilitationssportausschuss
- c. Lehrausschuss
- d. Finanzausschuss

Vorsitzende/-er des Ausschusses ist jeweils das für das Aufgabengebiet verantwortliche Präsidiumsmitglied.

Jeder Fachausschuss gibt sich eine Ordnung, die durch das Präsidium zu bestätigen ist. In den Ordnungen sind insbesondere Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse sowie die Anzahl und die Auswahl der Mitglieder festzulegen.

### **§ 14 - Sportjugend**

1. Die Behinderten - Sportjugend ist die Jugendorganisation im SBV.

2. Ihre Zusammensetzung, Ziele und Aufgaben regeln sich nach der Jugendordnung.

## **§ 15 - Die Revisoren**

1. Der Verbandstag wählt zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen.

2. Sie überwachen punktuell unter anderem die Kassengeschäfte und das Geschäftsgebaren des SBV. Sie sollten mindestens zweimal im Jahr die Bücher und die Kasse stichprobenartig und beleghaft prüfen und einen Bericht an den Verbandstag ggf. an den Landesvorstand geben.

## **§ 16 - Verbandsschädigendes Verhalten**

1. Wenn ein Mitglied, Amtsträger, Lizenznehmer, Beschäftigter oder Beauftragter des SBV:

a. das Ansehen oder die Interessen des SBV in schwerwiegender Weise schädigt,

b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder gegen Beschlüsse der Organe des SBV verstößt,

c. seinen dem SBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,

d. bewusst falsche Angaben macht oder

e. Organisationen zugehörig ist oder in Anspruch nimmt, die den Grundsätzen des SBV nach §2 entgegenstehen oder sie konterkarieren, das Gleichgewicht aus Rechten und Pflichten der Mitglieder zum Schaden des SBV verschiebt oder den SBV in irgendeiner anderen Weise schädigt,

f. gegen Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Bekämpfung des Dopings verstößt

g. körperliche, seelische oder psychischer Gewalt gegen andere ausübt, dazu gehört u. a.

- eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen dazu ist

- gegen die Grundsätze gem. § 2 der Satzung oder gegen im SBV geltende Verhaltensregeln des Handlungsleitfadens zur interpersonellen Gewalt (vgl. Kap. 2.3.5 - Link) oder des Ehrenkodex (Link) verstößt oder dessen dringend verdächtigt wird

können vom Präsidium, je nach Art und Schwere des Verstoßes folgende Sanktionen auferlegt werden:

- von Veranstaltungen des SBV ausgeschlossen,

- von finanziellen Zuwendungen und Leistungen des SBV ausgenommen

- Lizenzen und Lizenzvergaben des SBV aussetzen, aufheben und entziehen

- Arbeits-, und Honorarverträge mit dem SBV aussetzen und kündigen

- aus dem SBV ausgeschlossen

- freigestellt, gesperrt oder Ihres Amtes enthoben.

Bei dringenden Verdachtsfällen kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Präsidiums verlängert werden.

2. Über die Sanktion entscheidet das Präsidium.

3. Das betroffene Mitglied des SBV oder die betroffene Person kann gegen Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung beim Präsidium schriftlich Widerspruch erheben. Bei schuldhafter Versäumung der Frist, ist auch der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

4. Der Landesvorstand oder der Verbandstag beschließen abschließend über den Widerspruch. Bis dahin ist die Sanktion wirksam, mit Ausnahme des Ausschlusses. Im Falle eines erlassenen Ausschlusses mit Widerspruch wird das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung von allen Leistungen im SBV ausgeschlossen. Gegen den Beschluss des Verbandstages oder des Landesvorstandes steht dem Mitglied kein Beschwerderecht zu.

## **§ 17 - Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Verbandstages. Zu ändernde Bestimmungen sind auf der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.

2. Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder die aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Zuge der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## **§ 18 - Datenschutz**

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SBV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SBV erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes).

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem BDSG.

## **§ 19 - Auflösung**

Eine Auflösung des SBV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 20 - Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung des SBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes von Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

## **§ 21 - Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

Das Präsidium kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand auch befugt Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem Präsidium unterstellt. Das Präsidium des SBV kann einen Geschäftsführer einsetzen. Zum Geschäftsführer bestellt werden kann auch ein gewähltes Präsidiumsmitglied. Der Geschäftsführer ist ständiger Gast mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht im Präsidium. Die Leitung der Geschäftsstellenarbeit obliegt dem Geschäftsführer.

## **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der vom Verbandstag am 09.05.2026 beschlossenen Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.